Nr. 136 . Zweites Blatt 167. Jahrgang Mittwoch, 13. Juni 1917

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686. Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

# Gießener Anzeiger

## General-Anzeiger für Oberhessen

Zwillingsrunddruck und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch-u. Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: [illegible] 51, Schriftleitung: [illegible] 112. Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

## Eine Ansprache des Kaisers.

**Berlin**, 10. Juni. Bei seinem letzten Besuch an der Westfront sah Se. Maj. der **Kaiser** die unter dem Befehl des Prinzen **Eitel Friedrich von Preußen** stehende 1. Garde-Division und gleichzeitig die unter dem Befehl des Generals v. Scheüch stehende 33. Infanterie-Division, die beide gleich hervorragenden Anteil an den schweren Kämpfen an der Aisne hatten. Der Kaiser richtete an die Truppen nachstehende Ansprache:

Des Feindes Absicht war, in diesem Frühjahr nach langer Vorbereitung unter Aufwand und Einsatz aller denkbaren modernen technischen Hilfsmitteln des Krieges sowie großer überlegener Menschenmassen die deutsche Mauer zu durchbrechen und die Entscheidung herbeizuführen. Seine Hoffnungen sind geschwunden und gescheitert an der Tapferkeit und eisernen Kraft der ihm entgegenstehenden deutschen Mauer, gebaut aus Bausteinen aller deutschen Stämme, ein Baustein, der mir nahe am Herzen liegt. Mein Gardekorps hat auch in diesen Kämpfen sich mit Ruhm bedeckt und meinen Erwartungen entsprochen. Das Korps hat auf beiden Kriegsschauplätzen im Osten und Westen stets da gestanden, wo es am heißesten zuging. Es kann mit Stolz die Orte nennen, wo es dem Feinde standgehalten hat und ihm unheilbare Wunden geschlagen hat. Daher bin ich herbeigeeilt, um diesem Korps meine volle Anerkennung und meinen kaiserlichen Dank auszusprechen und gleichzeitig damit den Dank des gesamten Vaterlandes. Was das deutsche Volk und Heer in diesem Frühjahr vollbracht haben, konnte nur mit Hilfe des Herrn der Heerscharen vollbracht werden. Ihr wißt, daß hinter Euch das ganze Volk sich voll bewußt ist der Wichtigkeit des Augenblicks. Der Feind sucht die Entscheidung: Ihr hat seine Hoffnungen zunichte gemacht. Es ist fast ein Jahr her, daß ich bei Caulaincourt zum letzten Male meine Garde gesehen habe. Ich bin freudig bewegt, Euch hier nach heißen Kampftagen in ungebrochener Kraft und voller Frische wiederzusehen. Ganz besondern Gruß entbiete ich den Bataillonen meiner alten Brigade. Es ist kaum eine Woche her, daß sich der Jahrestag des Exerzierens der Kaiserbrigade gejährt hat. Ich danke der Brigade für die Gesinnung, die sie im Gedenken an diesen Tag mir in ihrem Telegramm entgegengebracht hat. Viele Jahre lang haben wir auf den Uebungsplätzen Kreuzberg und Döberitz gearbeitet, um uns kriegsmäßig auszubilden. Wir waren im Frieden bestrebt, auch auf die Kampfesauffassung und Taktik des Feindes einzugehen. Der Brigade ist es vergönnt gewesen, ihre Ausbildung in schweren, siegreichen Kämpfen auszunützen und Neues zuzulernen. Nun ist es gelungen, die Früchte der langen Arbeit zu ernten. Wir können alle mit gutem Gewissen sagen, wir haben das Möglichste getan, um uns kriegsmäßig auszubilden. Die Arbeit ist nicht umsonst gewesen.

Auch die hier versammelten Truppen der tapferen 33. Infanterie-Division haben in den vergangenen schweren Tagen zu meiner vollen Zufriedenheit gefochten. Ich spreche ihnen meine vollste und wärmste Anerkennung aus. Ich hoffe, so wie der Herr der Heerscharen stets mit uns gewesen ist, er auch ferner uns beistehen wird bis zum Ende. Wir wollen unerschüttert festhalten an dem einen Gedanken, von dem wir alle durchdrungen sind: den Kriegswillen des Gegners zu brechen! Wo Ihr auch eingesetzt werdet, werdet Ihr nicht nachlassen, sondern Euch weiter so schlagen, so wie bei Ypern, Tarnow—Gorlice und Krasnostaw, an der Somme und Aisne und in der Champagne. Das walte Gott!

**Prinz Eitel Friedrich von Preußen** erwiderte darauf:

Eurer Majestät danke ich im Namen der Bataillone und Formationen der 1. Garde-Division und der 33. Infanterie-Division für die überaus gnädigen Worte, die Eure Majestät an die Truppen gerichtet haben. Seitdem wir an jenem nebligen Morgen in Caulaincourt vor E. M. standen, sind schwere Monate des Kampfes verflossen, von denen die Namen Maurepas, Clery, Bouchavesnes-Maisonette, Ailles-Hurtebise für die Divisionen eine beredte Sprache sprechen, ebenso wie Brosnes für die 33. Infanterie-Division. Manche Lücke ist in unsern Reihen entstanden, mancher brave Kamerad hat mit seinem Herzblut das frische Frühlingsgrün des Chemin-des-Dames rot gefärbt. Wie einst die Grenadiere unserer Vorfahren, die Grenadiere des großen Königs, haben die tapferen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im blutigem Nahkampf dem Feinde die Brust gezeigt und durch ihre moralische Ueberlegenheit und körperliche Kraft den Ansturm starker Massen gebrochen. Junges Blut aus der Heimat ist in unsre Reihen geflossen, herbeigeeilt voll Vaterlandsliebe und Liebe zu ihrem König. Die Jungen wollen es den Alten gleichtun. So werden die Bataillone und Kompagnien stets dieselben bleiben, wenn auch der Mannschaftsbestand sich dauernd erneuert. Wir Grenadiere, Füsiliere, Kanoniere, Pioniere der 1. Garde-Infanterie-Division und ihre Kameraden vom sonnigen Rhein und die tapfern Westfalen leisten von neuem das Gelöbnis unsrer unbedingten Anhänglichkeit an die Allerhöchste Person unsers Kriegsherrn; wo immer uns der Befehl Seiner Majestät hinstellen wird, werden wir ausharren bis zum letzten Mann, bis unsre Waffen den Sieg und Frieden erkämpft haben, wie ihn das Vaterland verlangt, bis wir stolz erhobenen Hauptes und mit blankem Ehrenschild in die Heimat zurückkehren und an die Gräber unsrer Väter und Großväter treten und melden können: Wir haben das Vaterland geschützt und ihm den Platz an der Sonne erhalten, der ihm gebührt! — Laßt uns einstimmen in den Ruf, mit dem jeder Deutsche begeistert in den Kampf zieht: Se. Majestät, unser allergnädigster Kaiser und Kriegsherr, Hurra!

## Englands Antwort an Rußland.

**Haag**, 12. Juni. Reuter meldet aus London: Die **Antwort der englischen Regierung auf die russische Note** bezüglich der Kriegsziele der Alliierten lautet:

Am 3. Mai erhielt die englische Regierung durch Vermittlung des russischen Geschäftsträgers eine Note der russischen Regierung, in der eine Darlegung ihrer Kriegsziele enthalten war. In dem Aufruf an das russische Volk, der beigegeben war, heißt es: Das freie Rußland hat nicht die Absicht, über andere Völker zu herrschen oder ihnen etwas von ihrem nationalen Besitz zu rauben oder fremdes Grundgebiet zu besitzen. Diesen Empfindungen stimmt die britische Regierung von Herzen zu. Sie beabsichtigt nicht, einen Eroberungskrieg zu führen und sie setzt diesen Krieg nicht mit derartigen Zielen vor Augen fort. Ihr einziges Ziel, das seit Beginn des Krieges vorhanden war, war es, die Existenz des Landes zu verteidigen und die Achtung vor internationalen Verträgen zu erzwingen. Diesem Kriegsziel wurde die Befreiung solcher Völker hinzugefügt, die von fremden Tyrannen unterdrückt werden. Die britische Regierung freut sich deshalb von Herzen, daß das freie Rußland seine Absicht ankündigt, die Befreiung **Polens** durchzuführen und nicht allein des Polens, das von der alten russischen Autokratie regiert wurde, sondern auch jenes Polen, dessen Gebiet **im deutschen Kaiserreich** gelegen ist. Zu diesen Unternehmungen, welche die britische Demokratie ebenso gut wie die russische zu vollbringen sucht, müssen wir eine Lösung finden, die das Glück und die Zufriedenheit der Völker sichert und jeden Anlaß für zukünftige Kriege wegfallen läßt. Die britische Regierung vereinigt sich von Herzen mit ihren russischen Bundesgenossen, der die Prinzipien annimmt und gutheißt, die Präsident Wilson in seiner historischen Rede vor dem amerikanischen Kongreß auseinandergesetzt hat. Das sind die Ziele, für die die britischen Völker kämpfen. Das sind die Prinzipien, wodurch die Kriegspolitik geführt wird. Die britische Regierung glaubt, daß die Grundlinien der Abkommen, die von Zeit zu Zeit mit ihren Bundesgenossen geschlossen worden sind, mit dieser Politik übereinstimmen. Wenn es jedoch die russische Regierung verlangt, so ist die englische Regierung durchaus bereit, mit ihren Verbündeten diese Abkommen zu prüfen und, wenn nötig, zu ändern. Gez. am 9. Juni.

## 53. Genossenschaftstag.

**Darmstadt**, den 12. Juni 1917.

Der Verband der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften trat gestern mittag im Kaisersaal zu Darmstadt zu seinem 53. Genossenschaftstag zusammen. Die Versammlung war aus allen Teilen des Landes gut besucht, als Regierungsvertreter war Ministerialrat Dr. **Wagner**, als Vertreter der Landwirtschaftskammer Oekonomierat Dr. **Leithiger** zugegen. Der Verbandspräsident, Geh. Oekonomierat **Walther**, Lengfeld, hieß zunächst alle Anwesenden willkommen und bedauerte, daß sich die auf dem vorigen Verbandstag ausgesprochene Hoffnung, das nächste Mal im Frieden tagen zu können, nicht erfüllt habe. Unsere tapferen Söhne und Brüder wollen wir uns zum Vorbild nehmen und auch in der Heimat unsere volle Pflicht und Schuldigkeit tun (lebh. Beifall). Auch den Greisen, sowie den Frauen und Mädchen, welche jetzt die schweren Arbeiten in der Landwirtschaft verrichten und damit ein stilles Heldentum erfüllen, gebühre herzlicher Dank, sie sind zumeist auch fleißige Sparaeinlegerinnen. Weiter führte der Redner aus, das Genossenschaftswesen habe sich in der Kriegszeit glänzend bewährt; es habe nicht nur die wirtschaftliche Lage der Mitglieder gefördert, sondern auch einen tiefgegliederten, festen Unterbau für die Durchführung einer ganzen Reihe von Kriegsmaßnahmen gebildet. Die Zukunft werde die Genossenschaften vor große, neue Aufgaben stellen, unsere vornehmste Aufgabe aber müsse sein, alles dazu beizutragen, daß die dem deutschen Volke geschlagenen schweren Wunden möglichst rasch wieder geheilt werden und unser Volk wieder auf seine volle Leistungsfähigkeit gebracht wird (lebh. Beifall).

Namens der Großh. Regierung sprach Ministerialrat Dr. **Wagner** den hessischen Genossenschaften für ihre hervorragenden Leistungen während des Krieges volle Anerkennung und Dank aus.

Alsdann erstattete Direktor **Berg** den Bericht über das verflossene Jahr. Die außerordentlichen Anforderungen, die an die Genossenschaften gestellt wurden, erforderten teils einen weiteren Ausbau, teils eine Umstellung der bisherigen Einrichtungen, wobei alle beteiligten Kreise eine rasche Anpassungsfähigkeit bewiesen. Zu den wichtigsten Aufgaben dieser Kriegswirtschaft zählte die Beschaffung der nötigen Geldmittel für die Kriegsanleihen, die Belehrung über die Goldsammlungen und deren Zuführung an die Reichsbank, die Ausdehnung des bargeldlosen Ueberweisungsverkehrs, und die Uebernahme von Arbeiten hinsichtlich der Versorgung mit den nötigsten Lebensmitteln, Brotgetreide, Fleisch, Kartoffeln, Milch und Butter für die Zivilbevölkerung, wie für den Heeresbedarf und die Versorgung des Landes mit Dünger, Futtermitteln und Saatgut. Der Verband zählte beim Jahresschluß 1916 600 Genossenschaften, darunter 354 Spar- und Darlehnskassen, 158 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, je 27 Molkerei- und Winzergenossenschaften u. a. m. Neu hinzugetreten sind 15 Genossenschaften. Die beiden Zentralgeschäftsanstalten, die **Zentralkasse** und die **Zentralgenossenschaft**, haben im Jahre 1916 eine **Verdoppelung ihrer Umsätze** gegen 1915 erfahren. Die **Geldflüssigkeit** auf dem Lande hat sich weiterhin erhalten und findet ihren Ausdruck im Anwachsen der Gläubigerguthaben, im Sinken der Schuldverpflichtungen und in der Zeichnung auf die Kriegsanleihen. Von den Genossenschaften sind durch die Zentralkasse **bis jetzt rund 74 Millionen Kriegsanleihen aufgebracht** worden. Die Reserven der Zentralkasse betragen 126 000 Mk., die Geschäftsguthaben der Genossenschaften 474 600 Mark. Es wäre im Interesse eines intensiven Geldausgleichs erwünscht, daß sowohl die noch abseits stehenden oberhessischen Kreditgenossenschaften, wie auch die größeren Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Molkereien usw. der Zentralkasse beiträten. Die Tätigkeit der Zentralgenossenschaft erstreckte sich ausschließlich auf die Durchführung von Kriegsmaßnahmen. Zu den bisher umfangreichen Arbeiten der Futterverteilung, Getreidebewirtschaftung und Düngerversorgung usw. ist neu hinzugekommen der Aufkauf und Absatz der gesamten Obsternte, Durchführung von Mastverträgen, Heu- und Strohankauf usw., und der Wert der umgesetzten Waren betrug 1916 22 700 000 Mk. gegen 10 Mill. Mk. im Jahre 1915. Die Reserven beziffern sich auf 200 000 Mk., der Reingewinn für 1916 auf rund 140 000 Mk. Durch den Krieg wurden am empfindlichsten die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften betroffen und auch die Molkereigenossenschaften hatten ein schweres Jahr zu verzeichnen. Dagegen war die Lage der Winzergenossenschaften recht günstig, infolge der guten Weinverkäufe, die sie in die Lage brachte, teilweise recht bedeutende Abschreibungen und mehr oder minder große Rückstellungen zu machen. Die wichtigste Tätigkeit in der sehr vermehrten Arbeit des Verbandes war die Durchführung der gesetzlichen Verwaltungsrevision; sie wurde bei 300 Genossenschaften durchgeführt, bei 293 eine vollständige Revision. Die Jahresrechnung des Verbandes ist günstig. Der Reingewinn beträgt 1917 1017 Mk., die Reserve 59 568 Mk. An der Aussprache über den Geschäftsbericht beteiligten sich Direktor **Becker**-Wörrstadt, Lehrer **Ofenloch**-Fürth und Direktor **Mayer**. Die Versammlung erteilte einstimmig dem Verbandspräsidenten und dem geschäftsführenden Direktor Entlastung. Zu Mitgliedern des Verbandsausschusses wurden die ausscheidenden Herren einstimmig wiedergewählt.

## Aus Stadt und Land.

**Gießen**, 13. Juni 1917.

### Schickt keine Lebensmittel ins Feld!

Nur noch wenige Wochen trennen uns von einer aussichtsreichen Ernte, die die Ernährung unseres Heeres und Volkes für das nächste Wirtschaftsjahr menschlicher Voraussicht nach besser sicherstellen wird als bei unseren Feinden. Alle Anzeichen berechtigen uns durchaus zu dieser frohen Hoffnung. In den nächsten Wochen aber gilt es besonders haushalten, um mit den Resten der Vorräte aus der vorjährigen Ernte auch sicher auszuhalten. Diese Notwendigkeit zwingt zu der **dringenden Mahnung, keinerlei Lebens- und Genußmittel an die Front und in die Etappengebiete zu senden.** Unser Heer ist ausreichend versorgt, während in der Heimat trotz aller Bemühungen um gleichmäßige und gerechte Verteilung zeitweise hier und da vorübergehend fühlbarer Mangel an Nahrungsmitteln auftritt. Die Sorge

## Kunst und Wissenschaft.

— **Justus von Liebig und die Engländer.** Da die Engländer als erste den Handelskrieg proklamiert haben und selbst die rein wissenschaftlichen Beziehungen zwischen den Gelehrten Englands und Deutschlands lösen zu müssen glaubten, und da man in England unter allen deutschen Wissenschaften die Chemie am meisten haßt und fürchtet, erscheint es lehrreich, dem Verhältnis Justus von Liebigs zu den Engländern eine kurze Betrachtung zu widmen. Liebig war bekanntlich mehrere Male in England, und er blieb, wie Professor Dr. H. Großmann in der Chemiker-Zeitung ausführt, bis zu seinem Lebensende in wissenschaftlichem und privatem Verkehr mit den Briten, die ihm zum Teil außerordentliche Verehrung entgegenbrachten. Man kann sogar behaupten, daß er von England die Anregung zu einem aufsehenerregenden Werk „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie" erhalten, denn bei der Sitzung der englischen Naturforscher zu Liverpool wurde er im Jahre 1837 aufgefordert, „einen Bericht über den Zustand unserer Kenntnisse in der organischen Chemie zu erstatten". Liebig zeichnete sich in seiner Beurteilung der Engländer durch peinlichste Objektivität aus, wobei zu bemerken ist, daß damals das Verhältnis zwischen der englischen und der deutschen Bevölkerung ein äußerst günstiges war. Trotzdem hat es Liebig in England auch nicht an Gegnern gefehlt, die besonders seine Theorie der Mineralstoffbildung anzukämpfen suchten. Stets aber wußte er als Gelehrter über seine Widersacher zu siegen, und heute erscheint es fast wie ein Märchen, daß im Jahre 1853 für die englische Liebig-Ehrung im Handumdrehen 20 000 Mark zum Kauf eines Ehrengeschenkes gesammelt wurden. Besonders interessant ist Liebigs Stellung gegenüber dem „Zustand der Naturwissenschaft in England". Seine Ansichten hierüber sind zum Teil auch heute noch für die diesbezüglichen Verhältnisse in England charakteristisch. Ein Engländer selbst erklärte Liebig gegenüber, daß die Wissenschaft in England zum großen Teile Dilettantismus sei: „Die Arbeiten unserer echten Forscher haben eigentlich nur in Deutschland ihre Heimat, aber was sonst in Europa geschieht, ist für uns meist viel weiter entlegen, als wenn es in China geschähe." Liebig ging nicht so weit, doch tadelte er, daß in England jedermann ganz gleichmütig eingestehe, daß die Chemie ihm völlig fremd sei. „In dem englischen Geist," schrieb er, „ist der Begriff eines „Chemist" kaum trennbar von dem eines struppigen Burschen mit schmutzigen Händen und Schürze, der nach Krehsalbe, Lebertran und Wurmsamen riecht." Schließlich seien noch einige Worte genannt, mit denen Liebig sich gegen die Ausraubung der verschiedenen Länder durch England zum Zwecke der Knocheneinfuhr für die Düngung wandte: „Großbritannien raubt allen Ländern die Bedingungen ihrer Fruchtbarkeit, es hat die Schlachtfelder von Leipzig, Waterloo und der Krim bereits nach Knochen umgewühlt und die in den Katakomben Siziliens angehäuften Gebeine vieler Generationen verbraucht und zerstört jährlich noch die Wiederkehr einer künftigen Generation von 3½ Millionen Menschen. Einem Vampyr gleich hängt es an dem Nacken Europas, man kann sagen, der Welt, und saugt ihr das Herzblut aus, ohne zwingenden Grund und ohne dauernden Nutzen für sich. Es ist unmöglich, sich zu denken, daß solch ein sündhafter Eingriff in die göttliche Welt ohne Strafe bleibe, und die Zeit wird für England vielleicht noch früher wie für andere Länder kommen, wo es mit all seinen Reichtümern an Gold, an Eisen und Steinkohle nicht den tausendsten Teil von den Lebensbedingungen wird zurückkaufen können, die es seit Jahrhunderten so frevelhaft vergeudet hat." Die von Liebig hier betonte und geschichtlich längst beglaubigte Ausraubung der Schlachtengräber zur industriellen Verwertung der Knochen bildet ein beachtenswertes Gegenstück zu der heute gerade in England aufgestellten verleumderischen Behauptung über deutsche „Kadaververwertungsanstalten". Dabei ist den Worten Liebigs um so ernsthaftere Bedeutung zuzumessen, als er, wie gesagt, gelegentlich auch nicht mit einer Anerkennung der Engländer zurückhielt.

* **Das elektrische Auge.** Der Mensch kann sehen: das heißt, die Lichteindrücke, die ins Auge gelangen, werden auf dem Wege über den Sehnerven dem Gehirn gemeldet und dort als hell oder dunkel, rot oder blau oder wie sonst gedeutet. Es gibt neuerdings auch Maschinen, die sehen können. Freilich die Leistung des menschlichen Auges erreichen sie nicht im entferntesten, allein „elektrische Augen", wie man solche Maschinen zu nennen hat, nehmen ebenfalls Unterschiede der Beleuchtungsstärke in der Helligkeit der Farbe von Körpern wahr, setzen die Wahrnehmungen in elektrische Stromschwankungen um und können auf diese Weise eine Maschine befähigen, ähnlich wie das Auge zu unterscheiden. Sehende Maschinen mit elektrischen Augen sind den menschlichen Gesichtsempfindungen genau angepaßt, wie Dr. Chr. **Ries** (München) in einem fesselnden Aufsatze des „Prometheus" (Verlag von Otto Spamer in Leipzig) schildert; das Leben ist durch den elektrischen Strom ersetzt, das Gehirn wird durch Meßwerkzeuge vertreten, an Stelle der Sehnerven arbeiten elektrische Stromleitungen, und die Gesichtsempfindung oder deren Kundgabe findet ihren Ausdruck in irgendeiner Arbeitsleistung der Maschine. Bei den Versuchen der Erfinder, elektrische Augen zu bauen, sind bisher vier verschiedene Lösungswege beschritten worden, von denen zwei zu recht brauchbaren Ergebnissen geführt haben. Oft erörtert ist die Selenzelle als elektrisches Auge; ihrer bedient sich beispielsweise Ries bei seiner Lesemaschine für Blinde, die zugleich als Beispiel der Anwendung sehender Maschinen genannt sein möge. Weniger bekannt sind die Gaszellen als elektrische Augen. Ihre Wirkung beruht darauf, daß ein möglichst blanker Körper, der negativ elektrisch geladen ist, bei Bestrahlung mit ultraviolettem Lichte seine negative Ladung verliert, während seine positive elektrische Ladung nicht beeinflußt wird. Diese Erscheinung nennen die Physiker lichtelektrische Zerstreuung oder, nach ihrem Entdecker, Hallwachseffekt. Die lichtelektrische Zerstreuung vollzieht sich in der Weise, daß unter dem Einflusse der ultravioletten Strahlung aus dem belichteten Körper kleinste negative Elektrizitätsteilchen, Elektronen, herausgeschleudert und an die Umgebung abgegeben werden. Die Wirkung ist von der Natur und der Oberflächenbeschaffenheit der bestrahlten Fläche in hohem Maße abhängig und zeigt sich besonders deutlich in verdünnten Gas. Recht gut gelingen solche Versuche mit den Amalgamen des Kaliums, des Natriums und des Rubidiums. Bei einer Gaszelle aus Rubidiumamalgam befindet sich in einer mit verdünntem Heliumgas gefüllten Glaskugel ein Spiegel aus Rubidiumamalgam, der mit einem Knopfe verbunden ist; diese sind mit dem negativen Pol einer elektrischen Leitung verbunden, während ein Platindraht in der Glaskugel mit dem positiven Pol verbunden ist. Im Stromkreise liegt ein empfindliches Galvanometer. Solange die Zelle im Dunkeln liegt, geht kein Strom durch den Stromkreis, sendet man aber ultraviolette Strahlen durch eine Linse auf die Rubidiumschicht, so zeigt das Galvanometer einen dauernden, lichtelektrischen Strom an, dessen Stärke im Verhältnis zu der belichteten Oberfläche und der Lichtstärke ist. Mit der Spannung wächst auch der lichtelektrische Strom, aber nur bis zu einer gewissen Höchstgrenze. Die Ausbildung des lichtelektrischen Stromes geht in diesem Falle auf die Weise vor sich, daß unter dem Einflusse der ultravioletten Strahlung Elektronen, also negative Elektrizitätsträger, von der belichteten Rubidiumschicht auf den Platindraht übergehen und dadurch eine elektrische Bewegung im Stromkreise hervorrufen. Das Licht einer Quecksilberlampe ist wegen des Reichtums an ultravioletten Strahlen besonders geeignet. Die Gaszelle als elektrisches Auge hat vor der Selenzelle manche Vorzüge: Die Lichtwirkung steht im Verhältnisse zur Lichtstärke, die Wirkung tritt mit dem Auffallen der Lichtstrahlen in voller Größe auf, bleibt bei gleichmäßiger Bestrahlung unverändert und verschwindet bei Verdunkelung sofort. Die Wirkung ist aber nur gering, so daß ein sehr feines Galvanometer nötig ist, außerdem ist die Zelle nicht sehr haltbar, und schließlich arbeitet sie nur mit ultraviolettem Lichte. Von diesen letztgenannten

Für das Heer steht allem voran: darüber gibt es keine Meinungsverschiedenheit im deutschen Volke. Unzulänglichkeiten und Klagen, die in einem so großen Heere niemals ganz ausbleiben werden, ist die Heeresverwaltung stets bemüht nachdrücklich abzuhelfen. Es besteht also tatsächlich kein Bedürfnis, die Versorgung des Heeres durch Sendungen aus der Heimat zu ergänzen.

Nicht nur unseren braven Truppen willkommene Annehmlichkeiten vorzuenthalten, sondern aus Rücksicht auf die Ernährungs- und Verteilungsschwierigkeiten im Inlande und auf die Gefahr des Verderbens sollten die Sendungen von Lebensmitteln an die Front unterbleiben. In welchem Umfange das trotz aller Mahnungen noch geschieht, dafür nur ein Beispiel: Bei dem Feldpostamt einer Heeresgruppe sind in drei Tagen 3115 Beutel mit Päckchen im Gewicht von 93 400 Kilogramm eingegangen; das würde im Monat 934 000 Kilogramm ausmachen. Nimmt man an, daß 70 Prozent des Inhalts Lebensmittel waren, so kann man berechnen, daß allein bei dieser einen Heeresgruppe etwa 653 000 Kilogramm oder 65 Eisenbahnwagen Lebensmittel im Monat eingehen. Es handelt sich also keineswegs um kleine Mengen, die auf diese Weise den immer knapper werdenden Beständen in der Heimat entzogen werden und bei der steigenden Hitze zum größten Teil dem Verderben ausgesetzt sind. Während dem einzelnen in den seltensten Fällen genützt wird, liegt hier eine empfindliche Schädigung der Allgemeinheit vor. Pflicht unserer Soldaten ist es, ihre Angehörigen vor der Hinaussendung von Lebensmitteln, so gut sie auch gemeint ist, zu warnen; Pflicht derer aber, die sich jetzt noch etwas absparen können, namentlich der Landbewohner, alle entbehrlichen Nahrungsmittel der städtischen Bevölkerung und der Arbeiterschaft in den kriegswichtigen Betrieben durch die zuständigen Verteilungsstellen zukommen zu lassen.

*

** Der Feldpaketdienst. Bei der Versendung von Paketen an mobile Truppen handelt es sich um eine militärische Einrichtung. Die Beteiligung der Postverwaltung beschränkt sich darauf, die Pakete anzunehmen und den in der Heimat befindlichen Militär-Paketämtern auszuhändigen. Die bei den heimischen Postanstalten aufgelieferten Pakete dürfen bis 10 Kilo schwer sein. Das Porto beträgt 5 Pf. für das Kilogramm, mindestens jedoch 25 Pf. Größere Güter im Gewicht über 10 Kilo bis 50 Kilo sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern; dabei sind die Frachtkosten (nebst 25 Pf. Rollgeld) im voraus zu entrichten. Mit der Weiterleitung der Pakete von den Militär-Paketdepots nach dem Felde und der Zustellung an die Truppen hat die Post nichts zu tun, dies liegt vielmehr in den Händen der Heeresverwaltung. Hiernach ist es unrichtig: für das Ausbleiben der an Heeresangehörige im Felde abgesandten Pakete bis 10 Kilo stets die Postverwaltung verantwortlich zu machen. Diese hat nur die Beförderung von der Aufgabepostanstalt zum Militärpaketdepot zu vertreten, wobei Verluste oder große Verzögerungen nahezu ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beförderung der Pakete in Feindesland, namentlich wenn militärische Operationen stattfinden. Auch die dem Truppenteil obliegende Zustellung der Pakete an den Empfänger ist keineswegs so leicht ausführbar wie das Publikum vielfach annimmt. Diese Beschwerden werden viel zu früh erhoben. — Außer den vorstehend erwähnten Feldpaketen an mobile Truppen kommen noch Pakete an Heeresangehörige in Garnisonen des deutschen Reiches in Betracht. Diese sind — mit Ausnahme der Standorte in den elsässischen Kreisen Altkirch, Mülhausen, Gebweiler, Thann und Colmar jederzeit zugelassen und unterliegen den Vorschriften und Taxen des Friedensdienstes. Jedoch können Pakete mit Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken für Militärpersonen in festen Standorten auch in diesen elsässischen Kreisen wie bisher mit der Post abgesandt werden, wenn die Absendung unter der Aufschrift der in Betracht kommenden Truppenteile und Militärbehörden erfolgt.

### Landkreis Gießen.

h Geilshausen, 12. Juni. Musketier Heinrich Hillgärtner, Sohn von Gastwirt Ludwig Hillgärtner, erhielt in den Kämpfen im Westen die Hessische Tapferkeitsmedaille und wurde zum Gefreiten befördert.

### Kreis Alsfeld.

** Alsfeld, 12. Juni. Dem Schützen Heinrich Post, Sohn des Buchdruckereibesitzers Hermann Post, wurde das Eiserne Kreuz verliehen.

### Starkenburg und Rheinhessen.

ch Bingen, 11. Juni. Die Reben stehen allenthalben in der Blüte. Ganze Rebhänge, ganze Weinberge befinden sich in der Blüte. Es ist dies vorerst allerdings in den besseren und besten Lagen der Fall, aber die anderen werden folgen, und die allgemeine Blüte dürfte schnell im Gange sein. Nun hängt alles von der Witterung ab. Eine warme, gute Witterung bringt einen gleichmäßigen, schnellen Verlauf der Blüte und entzieht die Blüten damit dem Heuwurm und sonstigen schädlichen Einwirkungen, wie sie bei Regenwetter z. B. unvermeidlich wären. Entsprechend der schnellen pflanzlichen Entwicklung bis jetzt wird wohl auch die Blüte sich gestalten.

### Hessen-Nassau.

X. Schlüchtern, 11. Juni. Das über Dorf und Gemarkung Uttrichshausen niedergegangene Unwetter hatte kaum zu beschreibende Gewalt. Fast zwei Stunden hindurch stürzte der Regen wolkenbruchartig hernieder, eine halbe Stunde lang wütete das Hagelwetter. Als das Unwetter sich verzogen hatte, boten sich den Augen entsetzliche Bilder dar. Keine der Dorfstraßen ist in ihrem jetzigen Zustande befahrbar, eine von ihnen in einer Länge von einem halben Kilometer ganz verschwunden. An Feld- und Baumfrüchten ist ungeheurer Schaden angerichtet worden.

mr. Frankfurt a. M., 12. Juni. Die Stadt Frankfurt erhielt in einer Eingabe an die Reichsstelle für Obst und Gemüse den Konservenfabrikanten zu erlauben, wie bisher ihrem Gewerbe nachgehen zu dürfen und keine Konservenverteilung unter staatlicher Aufsicht und Leitung einzurichten. Die Konservenindustrie hätten hätten lieber die Städte mit einwandfreier Ware versorgt und im Interesse der Versorgung, insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung solle man es bei dem bisherigen Zustand belassen.

Müllersche Badeanstalt. Wasserwärme des Zahn am 13. Juni: 20° Reaumur.

## Spielplan der vereinigten Frankfurter Stadttheater.

### Opernhaus.

Donnerstag, 14. Juni, abds. 7: „Orpheus und Eurydike". Freitag, 15. Juni, abds. 7½: „Rigoletto". Samstag, 16. Juni, abds. 7: „Der fliegende Holländer". Sonntag, 17. Juni, abds. 6½: „Margarethe". Montag, 18. Juni, abds. 7: „Rebekka". Dienstag, 19. Juni, abds. 7: „Der Zigeunerbaron". Mittwoch, 20. Juni, abds. 6: „Die Walküre". Donnerstag, 21. Juni, abds. 7: „Der Barbier von Sevilla". Hierauf: „Tänze von Brahms".

### Schauspielhaus.

Donnerstag, 14. Juni, abds. 7½: „Wie es euch gefällt". Freitag, 15. Juni, abds. 7½: Vierte Vorst. im Shakespeare-Lustspiel-Zykl. „Sonette von Shakespeare". Hierauf: „Die Komödie der Irrungen". Samstag, 16. Juni, abds. 7½: „Hampelmanns Geburtstag". Sonntag, 17. Juni, abds. 7½: „Wie es euch gefällt". Montag, 18. Juni, abds. 7½: Fünfte Vorst. im Shakespeare-Lustspiel-Zykl. „Was ihr wollt". Dienstag, 19. Juni, abds. 7: Letztes Auftr. Waldt. Janssens. „Hamlet". Mittwoch, 20. Juni, abds. 6½: Letzte Vorst. dies. Spiels. Zum 25. Male: „Peer Gynt".

## Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

20. Woche. Vom 13. bis 19. Mai 1917.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1600 Mann Militär)

Sterblichkeitsziffer: 39,34 ‰.

Nach Abzug von 13 Ortsfremden: 18,85 ‰.

| Es starben an | Zus. | Erwachsene | Kinder im 1. Lebensjahr | Kinder vom 2. bis 14. Jahr |
|---|---|---|---|---|
| Altersschwäche | 4 | 4 | — | — |
| Rose | 1 (1) | 1 (1) | — | — |
| Tuberkulose der Lungen | 4 (3) | 4 (3) | — | — |
| Tuberkulose anderer Organe | 1 | 1 | — | — |
| Krankh. der Atmungsorgane | 1 (1) | 1 (1) | — | — |
| Krankh. d. Kreislaufsorgane | 2 (2) | 2 (2) | — | — |
| Gehirnschlag | 2 | 2 | — | — |
| anderen Krankheiten des Nervensystems | 2 (1) | 2 (1) | — | — |
| anderen Krankheiten der Verdauungsorgane | 3 (3) | 3 (3) | — | — |
| Krebs | 1 | 1 | — | — |
| Selbstmord | 3 (2) | 3 (2) | — | — |
| anderen benannten Todesursachen | 1 | 1 | — | — |
| Summa: | 25 (13) | 25 (13) | — | — |

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Medizinalrat Dr. C. Wagner, Großh. Kreisarzt.

# Amtlicher Teil.

# Bekanntmachung

L. 50/5. 17. K. R. A.

## betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
b) Hunden;
c) zahmen und wilden Schweinen;
d) Seehunden;
e) Walrossen;
f) Renn- und Elentieren;
g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

### Inländisches Gefälle.

### § 2.

### Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

### § 3.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### § 4.

### Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Entlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler †), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

†) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

### § 5.

### Sammelstelle und Verteilungsstelle

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstr. 28. Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

### § 6.

### Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:
   a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
   b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Rohhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen, ohne Schmutze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.
   c) Hunde-, Schweine- und Seehundsfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältigst zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

   Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältigst zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unbedingt noch dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.
   d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in vollgetrocknetem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.
   e) Jeden Beiwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
   b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste für das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
   c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.
   d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

### § 7.

### Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem

Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.

**Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.**

a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jedes Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

## Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

**Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.**

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b)

| Aus: | sind folgende Ledersorten herzustellen: |
|---|---|
| 1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen, | Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder, |
| 2. Hundefellen, | Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder, |
| 3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen | Bodenleder, Näh- und Bindriemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder, |
| 4. a) Seehundfellen, | Bodenleder, Schuhoberleder, |
| b) Walroßhäuten, | Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitschutzleder, |
| 5. a) Renntierfellen, | Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemchenleder, |
| b) Elentierfellen, | Bodenleder, Bandagenleder. |

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse*) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbereivereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheins gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter c erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamte oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10.

**Meldepflicht.**

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

## Ausländisches Gefälle.

§ 11.

**Ausländisches Gefälle.**

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

**Beschlagnahme des Leders.**

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13.

**Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

**Inkrafttreten.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1917.

**Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.**

# Bekanntmachung

L. 100/5. 17. K. R. A.,

## betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von
a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
b) Hunden;
c) zahmen und wilden Schweinen;
d) Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

**Höchstpreise.**

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. meldepflichtig geworden ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

**Grundpreis.**

Der Grundpreis darf höchstens betragen für
1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
   a) rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
   b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken,
   a) rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
   b) graue langhaarige Felle 2,50 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
3. Hundefelle
   gesalzen 0,70 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
   volltrocken 3,40 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
4. Schweinefelle
   a) Felle von zahmen Schweinen
   gesalzen 1,70 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
   volltrocken 3,40 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
   b) Felle von wilden Schweinen
   gesalzen 1,10 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
   volltrocken 2,20 Mk. für 1 kg Trockengewicht.
5. Seehundfelle
   gesalzen 2,50 Mk. für 1 kg Trockengewicht.

§ 4.

**Beschaffenheit der Felle.**

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:
a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinknochen zur Ablieferung kommen;
b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
c) bei trocken abzuliefernden Gefälle, wenn es volltrocken ist;
d) bei gesalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gesalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5.

**Abzüge vom Grundpreis.**

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:
1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerschossene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle

um je 1/5, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,

6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle,

um insgesamt 4/5 des Grundpreises.

§ 6.

**Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

**Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8.

**Ausnahmen.**

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

**Inkrafttreten.**

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1917.

**Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.**

Betr.: Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen sowie von Leder daraus.

Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachungen in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 13. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

## Gemeinnützige Baugenossenschaft

E. G. m. b. H. zu Gießen.

### Hauptversammlung

**Samstag, den 23. Juni 1917, abends 9 Uhr** im **Hotel Schütz** (Bahnhofstraße).

Tagesordnung:

1) Geschäfts- und Kassenbericht.
2) Genehmigung der Bilanz und Verteilung des Reingewinns, sowie Entlastung des Vorstandes.
3) Verschiedenes.

4586 D

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Dr. Rosenberg.

## Bekanntmachung.

**Nächsten Samstag, den 16. Juni, abends 9 Uhr,** findet

## Generalversammlung

des **Credit-Vereins** zu **Heuchelheim (E.G.m.u.H.)** in dem Lokale des **Konrad Stumpf dahier** statt.

Tagesordnung:

1) Abhör der Jahresrechnung
2) Verwendung des Reingewinnes.

Heuchelheim, den 11. Juni 1917.

Für den Aufsichtsrat:
Schleenbecker.

4593

## Der Kriegskindergarten

befindet sich jetzt in dem Gebäude der

**Alice-Schule**

**Eingang von der Kirchstraße.**

[ 03695

Es gibt nur einen brauchbaren

## Ersatz für Kaffee

und das ist mein Deutscher

## Kräuter-Tee

**1 Paket 50 Pfg.** 4588

**Reformhaus, Kreuzplatz 5.**

## Bekanntmachung.

Die Grasversteigerungen von heute sind genehmigt. Ausgabe der Abfuhrscheine **am Freitag, den 15. lfd. Mts. an. Letzter Fabrtag Samstag, den 30. lfd. Mts.**

Gießen, den 12. Juni 1917.

Großherzogliche Oberförsterei Schiffenberg.
Trautwein. 4589B

## Bekanntmachung.

Die Versteigerungen von heute sind genehmigt. Ausgabe der Abfuhrscheine **von Montag, den 18. lfd. Mts. an.**

Gießen, den 12. Juni 1917.

Großherzogliche Oberförsterei Treis a. d. Lda.
Trautwein. 4590B

## Steinkohlen-Bezugs-Gesellschaft Gießen.

**Eisformbriketts-Abgabe Donnerstag, den 14. Juni von 7—12 Uhr und 1½—5 Uhr.**

Nummerkarten 701—900 sind nur gültig und müssen vorher gegen Bezugsscheine, unter Vorlage der städt. Brotausweiskarte bei dem Vorsitzenden A. Dickoré, Schanzenstr. 8, in Empfang genommen werden. 4595

## Heu- und Grummetgras-Versteigerungen

**auf Gräflichen Wiesen.**

I. **Freitag, den 15. Juni 1917,** von morgens 8 Uhr an, in der Gemarkung Laubach auf der **Geisenwiese** 34 Lose — 30 Morgen;

II. **an demselben Tage** mit Beginn um 9½ Uhr vormittags auf den **Schellenberger und Ziegelhütterteichwiesen** ohne Los Nr. 2 und 3) ca. 30 Morgen;

III. **an demselben Tage** mit Beginn um 10 Uhr vormittags im **Tiergarten** und **Oberlaubach** auf ca. 61 Morgen. Zusammenkunft in der Hirtenbach;

IV. **an demselben Tage,** nachmittags 4 Uhr, auf der **Schreinersmühle** bei Freienseen: 1. von ca. 131 Morgen Wiesen im **Wetteraueraund** (Hartmannshausen bis Sorgenlos); 2. von ca. 109 Morgen im **Wolfsgarten, Kreuzeicher-, Obereicher-, Lipper-** und **Altenhainergrund;** 3) von 62 Morgen — 30 Abteilungen der **vom Obereicher Hofgut zurückgenommenen Wiesen.**

V. **Samstag, den 16. Juni 1917,** mit Beginn um 9 Uhr vormittags in der „Aepfelsbach" auf ca. 192 Morgen Wiesen daselbst, am **Altenkeller,** in den verschiedenen **Hegebrücken, Gölle-, Herrn-** und **Hexenwiese;**

VI. **an demselben Tage,** nachmittags von 1 Uhr an, auf dem **Jägerhause** von ca. 114 Morgen Wiesen in **Ruthardshausen, Hauptteilen, Hahlgarten, Wüstau, Langhecke, (Wiesen v. Wilh. Strob I.,** Laubach, **Geräume, Lingel-** und **Schiffenbach,** ferner von ca. 17 Morgen in der **Silbach, Linnes, Eigersbach, Giebern, Bruchwiese,** in den **engen Ahien** und in der **Ilsaer Ecke.**

Wiesenwärter Silß dahier und die betreffenden Gräfl. Forstwarte sind angewiesen, die Wiesen, die durch numerierte Holzpflöcke oder Steine kenntlich gemacht sind, auf Verlangen vorzuzeigen. 4542D

## *Städt. Arbeitsnachweis Giessen.*

**Asterweg 9.**

**Es können eingestellt werden:**

**a. bei hiesigen Arbeitgebern:**

2 landw. Arbeiter, 1 Knecht, 1 Werkmeister, 2 Eisendreher, 3 Dreher, 2 Elektromonteure, 50 Bergleute, 5 Schlosser, 3 Bahnschlosser, 2 Schneider, 1 Gerbermeister, 1 Lederzurichter, 1 Schreiner, 1 Taglöhner, 1 Lackierer, 2 Schuhmacher, 2 Buchhalter, 1 Heizer, 3 Wachmänner, 6 kräftige Arbeiter, 1 Fachmann zum Einkauf von Rohtabak, 5 Frauen für Munitionsbetrieb, 1 Fuhrburiche, 4 Dienstmädchen, 6 Lauffrauen, 3 Maschinenlehrlinge, 2 Schreinerlehrlinge, 2 Schmiedelehrlinge, 3 Bäckereilehrlinge, 1 verheirateter Kriegsbeschädigter für Garten- und landwirtschaftlichen Betrieb, 2 Hausburschen, 1 schreibgewandte Dame für Bureau.

**b. bei auswärtigen Arbeitgebern:**

3 landw. Knechte, 2 Dienstmädchen für Landwirtschaft, 10 Mechaniker, 10 Feinmechaniker, 6 Schlosser, 3 Maschinenschlosser, 1 Maschinenmeister, 18 Holzarbeiter, Sägen und Zimmerleute, 3 Schreiner, 1 Webmeister, 1 Heizer, 1 Früherer, 1 Drucker, 1 Setzer, 1 Krattwagenführer, eine Anzahl Mädchen und Frauen für eine Sprengstoffabrik, 3 Haus- und Küchenmädchen, 1 Kriegerfrau als Verkäuferin.

**Es suchen Arbeit:**

1 Goldarbeiter, 2 Metzger, 1 Buchbinder, 6 Kaufleute bzw. Handlungsgehilfen, mehrere jugendliche Arbeiter, 4 Mädchen im Bureaudienst, 1 Näherin, 1 Köchin, 2 Kriegsbeschädigte für Beschäftigung, die im Sitzen ausgeübt werden kann, 1 Mädchen, 16 Jahre alt, sucht unentgeltliche Beschäftigung im landwirtschaftlichen Haushalt. 4583B

## Verkäufe

**1 Ziege** zu verkaufen. Näh. in der Geschäftsstelle des Gießener Anzeigers. [03641

**1 Stamm Legehühner,** Glucke, Gold- u. schw. Zwergbühner, Bruteier von lebt. u. Rücken abzug. Näh. i. d. Geschst. d. Gz. A.

Wer probt, lobt den
**Norica-Treibriemen!!**
Bewährt u. belegscheinfrei. Proberiem. geg. Nachn. dir. v. Fabrikanten **Gg. Engler, Nürnburg,** Winklerstr. 18.

Rotes **Plüschsofa** und ein ovaler **Tisch** zu verkaufen. (3644] **Johannesstr. 15 II.**

**2 Bogelbettdecken,** guterhalt., von je 16 qm, preiswert zu verkaufen. Schr. Angeb. u. 4576 a. d. Gießener Anzeiger erb.

## Kaufgesuche

**Zahle hohe Preise**

für gebrauchte Möbel. Kaufe auch ganze Haushaltungen.

**L. Rosenzweig,** [03239
**Gießen,** Seltersweg 58 I.

Alle Sorten **Säcke, Packtuch, Wagendecken, Zelte** kauft **M. Tronit,** Nord-Anlage 3. Komme auch nach außerh.

## Säcke

Kaufe alle Sorten **gebrauchte Säcke, Sacklumpen** und **Packtuch.** Zahle die vorgeschriebenen Höchstpreise. Bei Bestellung genügt Postkarte. [03241

**M. Mühlstein,**
Sackgroßhandlung,
**Gießen, Seltersweg 83.**

**Kleiderschrank, Waschtisch, Sofa, Chaiselongue und Stühle**
zu kaufen gesucht. Schr. Ang. u. (3603 an den Gieß. Anz.

**Apfelweinfässer,**
gebrauchte und neue, kauft
**Fr. Schmitt,**
**Schellnhof** (Post Schotten).
Fernruf 216. [4514

**Kurz gepflückte**
**Kamillen**
kauft **Engel-Apotheke.**

**Gebr. Petroleumkochofen**
(2—4flammig) gut erhalten, zu kaufen gel. **Mainzburg 9.**

Gut erhalt. **Waschmaschine** zu kaufen gel. **Neuenweg 2.**

## Verschiedenes

**Bad Hersfeld**
**in Hessen-Nassau.**
Kurzeit v. 1. 5. bis 1. 10.
**Wasserversand durch Lullusbrunnen-Gesellschaft.**
Hervorrag. bewährt bei Magen-, Darm-, Leber- und Gallensteinleiden, Hämorrhoiden, Fettleibigkeit, Gicht u. Zuckerkrankheiten. Auskunft erteilt der Magistrat.

Gründl. Unterricht in 84
**Maschinenschreiben**
**Stenographie**
**Buchführung**
u. allen Handelsfächern.
**Tages- u. Abendkurse**
**Honorar monatl. Mk. 10.-**
Kursdauer nach besonderer Vereinbarung.
Anme dung täglich.
Kostenlose Stellenvermittlung.
**Franz Vogt & Co., Gießen**
Goethestr. 32. Tel. 2024.

**Hermes**
**Handels-Lehrinstitut**
**Gießen**
**Bahnhofstrasse 60.**
Gewissenhafte Vorbereitung f. den kaufmännischen Beruf durch gepr. Lehrkräfte
Maschinenschreiben
Stenographie
Buchführung
Schönschreiben usw.
Beginn der neuen Kurse am **1.—5.** jeden Monats. 3770

**1500—2000 Mark**
auf 2 Monate von Geschäftsmann gegen Sicherheit und Zinsen für sofort zu leihen gesucht. Schriftl. Angebote unter 03648 an die Geschäftsstelle des Gieß. Anz. erbeten.

**Junges Mädchen** sucht Unterricht in **Englisch und Französisch.** Schr. Angeb. unter 03633 a. d. Gieß. Anz.

**Kranzgemeinl. Junger, strebsamer Mann,** z. B. b. Militär, gr. Erscheinung, 24 Jahre alt, kath., sucht m. jung., intellig. Dame, Verbindung z. tret. zw. spät. Heirat. Witwe, Vermögen erw. Ja. Bild. u. ausgeschl. Anonym zwecklos. Schr. Angeb. u. 03642 a. d. G. A.

## Empfehlungen

**Vogelfutter**
**Geflügelfutter**
**Kückenfutter**
**Pferdefutter**
**Papageifutter**
empfiehlt
**Georg Wallenfels**
Marktplatz 21. Fernspr. 96
gegenüber der Engelapotheke.

## Gassparherde
## Gaslampen

empfiehlt [4588
in großer Auswahl billigst
**Installations-Geschäft**
**J. Thörner**
**Ludwigstraße 40.**

## Zigaretten

direkt von der Fabrik

**zu Originalpreisen**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 100 | Zigarett. Kielav. | 1,8 ℳ | 1.75 |
| 100 | „ | „ | 2 „ 2.50 |
| 100 | „ | „ | 4,2 „ 3.20 |
| 100 | „ | „ | 6,2 „ 4.50 |

Versand nur gegen Nachnahme von 900 Stück an.
**Zigarren** prima Qualitäten v. 100 b. 200 Mk. p. Mille
**Goldenes Haus Zigarettenfabrik**
**G. m. b. H.**
KÖLN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9008. [4613D

## Spargel

täglich zweimal frisch.
3884 **W. Hankel,**
Neue Bäue 7. Tel. 612.

**Feinste getr.**
## Pilze

für Suppen, Tunkeu und als Gemüse zu brauchen.
1 Päckchen 60 Pfennig.
**Reformhaus**
**Kreuzplatz 5.** [4587